

OVG Berlin-Brandenburg: Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen der katholischen Kirche

B GG Art. 4; BeratungsG §§ 2, 3, 4, 7, 8;
BbgAGSchKG §§ 2 Abs. 1, 3, 6,

Urteil v. 05.12.2013 (Az. OVG 6 B 50.12)

Leitsätze

1. Der staatlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben widerspricht es, bei der Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen das auf den unbedingten Schutz des ungeborenen Lebens ausgerichtete Beratungsangebot der katholischen Kirche unberücksichtigt zu lassen.
2. Der erforderliche Bedarf an Schwangerschaftsberatungsstellen ist nicht stets dann gedeckt, wenn der Mindestversorgungsschlüssel eingehalten wird, daneben müssen auch die Voraussetzungen der Wohnortnähe und Pluralität des Beratungsangebots erfüllt sein.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger, eine Untergliederung des Wohlfahrtsverbandes der katholischen Kirche, begehrt die öffentliche Förderung seiner Schwangerenberatungsstelle in Cottbus für das Jahr 2008.

Seit Januar 2001 erteilen die Beratungsstellen der katholischen Kirche, so auch die des Klägers, keine Beratungsbescheinigungen nach § 7 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) über eine Schwangerschaftskonfliktberatung mehr, woraufhin das Land Brandenburg zunächst die Förderung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz einstellte. Auf Grund mehrerer Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Cottbus erfolgten nachträglich Zahlungen für die Zeiträume bis zum 30. Juli 2007.

Unter dem 7. November 2007 beantragte der Kläger für das Jahr 2008 die Gewährung einer Förderung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz für die von ihm betriebene Schwangerschaftsberatungsstelle in Cott-